

## TREUBERATER

III/2020

<b>Vorwort zum Treuberater</b>	<b>33</b>
<b>Steuern</b>	<b>33</b>
Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für die Steuerjahre 2020 und 2021	33
Umsatzsteuer   Führt die Stornierung einer Rechnung und deren Neuausstellung zu einer Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung?	34
<b>Wirtschaftsprüfung</b>	<b>35</b>
§ 6b EnWG   Rechnungslegung und Buchführung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen – schon für 2020 die Vorgaben der Regulierungsbehörde umsetzen	35
Bilanzierung   Wie erfolgt die Bilanzierung von Software bei Erwerb eines ERP-Systems und stufenweiser Einführung der Module?	38
Bilanzierung   Steuerliche Behandlung der Kosten der Implementierung einer TSE	39
<b>Energie und Wasser</b>	<b>40</b>
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2020	40
<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	<b>41</b>
OLG Düsseldorf   Keine neue Rechtsprechung zur In-House-Vergabe	41
<b>Kommunalwesen</b>	<b>42</b>
Haushaltssanierung in NRW durch aktives Beteiligungsmanagement   Stärkung des Eigenkapitals durch Realisierung von konzerninternen Veräußerungsgewinnen und transaktionsbedingten Differenzbeträgen im kommunalen Jahresabschluss	42
<b>In eigener Sache</b>	<b>47</b>
WP StB Nils Hartmann seit dem 1. Januar 2020 Gesellschafter der EversheimStuible Treuberater GmbH	47
Neue Mitarbeiterin	48
<b>Impressum</b>	<b>49</b>

# Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe haben wir Ihnen Beiträge zu aktuellen Themen quer durch das gesamte Dienstleistungsspektrum der EversheimStuible Unternehmensgruppe zusammengestellt. Wir freuen uns insbesondere, Ihnen den ersten Artikel in der Rubrik „Kommunalwesen“ anzubieten. WP Thomas Semelka und WP StB Marco Fuchs stellen Möglichkeiten der Haushaltssanierung durch aktives Beteiligungsmanagement vor. Dabei wird an einem Beispiel ausgeführt, dass eine Neustrukturierung von „kommunalen Beteiligungen“ nicht nur der Realisierung von Synergiepotenzialen, sondern ebenso auch der Haushaltssanierung dienen kann.

Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde wieder einmal die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) eingeführt. Dieser steuerliche Investitionsanreiz umfasst bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt werden. Anhand eines praktischen Beispiels stellen wir Ihnen in der Rubrik „Steuern“ die Ermittlung degressiver Abschreibungen dar.

Neben der Bilanzierung von Software bei Erwerb eines ERP-Systems und der steuerlichen Behandlung von Kosten der Implementierung einer technischen Sicherheitseinrichtung bieten wir Ihnen in der Rubrik „Wirtschaftsprüfung“ einen umfassenden Beitrag zur Rechnungslegung und Buchführung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Da Strom- und Gasnetzbetreiber im Jahr 2020 erheblichen Herausforderungen ausgesetzt sind, empfehlen wir dringend, sich aktiv oder gar proaktiv den Vorgaben der Regulierungsbehörden bereits zum Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss 2020 zu stellen. Auch der in jeder Ausgabe zu findende „regulatorische“ Fristenkalender in der Rubrik „Energie und Wasser“ weist auf Optimierungsmaßnahmen für die

regulierten Netze hin, deren Umsetzung bereits zum Bilanzstichtag zu empfehlen ist.

Bei der In-House-Vergabe droht eine Rechtsprechung des OLG Düsseldorf fehlinterpretiert zu werden. Wir führen in der Rubrik „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ aus, dass die Frage, ob auch die Umsätze kommunaler Stadtwerke aus dem Strom- und Gasvertrieb im Stadtgebiet bei der Bestimmung des Wesentlichkeitskriteriums der Stadt zugerechnet werden können, nach wie vor strittig ist.

Nicht zu Letzt freuen wir uns, Ihnen in „In eigener Sache“ unseren geschäftsführenden Gesellschafter WP StB Nils Hartmann vorzustellen und über seinen Eintritt als Gesellschafter der EversheimStuible Treuberater GmbH zu berichten.

Wir wünschen Ihnen beim Lesen viel Erkenntnis und hoffen, dass für jeden Interessierten etwas Aufschlussreiches dabei ist.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund.

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

**ES**  
EversheimStuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**INFOPLAN** Gesellschaft für  
Wirtschaftsprüfung mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**IBK** Ingenieur- und Unternehmensberatung  
für Versorgungswirtschaft GmbH

**ES**  
EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

## Steuern

### Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für die Steuerjahre 2020 und 2021

Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde erneut die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) eingeführt. Dieser steuerliche Investitionsanreiz umfasst bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt werden. Begünstigt sind nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung eine Steuerentlastung für Unternehmen. Außerdem wird bezweckt, die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, Refinanzierungsmöglichkeiten zu schaffen und Investitionsanreize zu setzen.

Der Steuerpflichtige hat in diesem Zeitraum das Wahlrecht, statt der AfA in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) die AfA in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) anzusetzen.

Die degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

Beispiel:

Anschaffungskosten:	100.000 €
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:	8 Jahre
Lineare AfA (12,5 % von 100.000 €):	12.500 €
Degressive AfA (2,5-fache von 12,5 %):	31,25 %
Maximale degressive AfA 25 %:	25.000 €

Jahr der Nutzung	lineare AfA €	degressive AfA €	Restbuchwert zum 31.12. €
1	12.500	25.000	75.000
2	10.714	18.750	56.250
3	9.375	14.063	42.188
4	8.438	10.547	31.641
5	7.910	7.910	23.730
6	7.910	5.933	15.820
7	7.910	3.955	7.910
8	7.910	1.978	0

Bei der degressiven AfA kommt es in den ersten Jahren zu höheren Abschreibungsbeträgen, die dann von Jahr zu Jahr geringer werden. Im Beispielsfall läge die degressive AfA im zweiten Jahr bei 18.750 € (25 % des Restbuchwertes von 75.000 €), im dritten Jahr bei 14.062,50 €.

Weil es bei der Fortführung der degressiven AfA zu keiner Abschreibung auf 0 € kommen kann, wird in der Praxis regelmäßig in dem Jahr zur linearen AfA gewechselt, von dem ab die lineare Restwertabschreibung größer ist als die degressive AfA. Die degressive AfA kann nicht bei der Erzielung von Überschusseinkünften, z. B. den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, verwendet werden. Liegen für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vor, können diese neben der degressiven AfA in Anspruch genommen werden.

Bei Inanspruchnahme der linearen AfA sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

Handelsrechtlich wird in § 253 HGB lediglich eine planmäßige Abschreibung gefordert; auch hier ist eine degressive Abschreibung grundsätzlich möglich und führt nicht zwangsläufig zu Unterschieden zwischen handelsbilanziellen und steuerbilanziellen Wertansätzen.

Handelsrechtlich darf die geometrisch degressive Abschreibung (nur) gewählt werden, wenn sie mit der

tatsächlichen Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes korreliert. Das entspricht sogar in den meisten Fällen dem tatsächlichen Werteverzehr (z. B. Maschinen, Fahrzeuge); sie ist daher in solchen Fällen besser geeignet, den tatsächlichen Werteverzehr darzustellen. Denn im Gegensatz zu der linearen Abschreibung ist die Abschreibungsquote bei der degressiven Abschreibung mit jedem bereits vergangenen Jahr der wirtschaftlichen Nutzungsdauer kleiner. Damit werden die aus den wirtschaftlichen oder technischen Entwicklungen resultierenden außergewöhnlichen Wertminderungen stärker berücksichtigt.

#### Ihre Ansprechpartner

**StB Petra Beismann**

Tel.: +49 211 5235-125

petra.beismann@es-treuberater.de

**WP StB Aiko Schellhorn**

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

#### Umsatzsteuer | Führt die Stornierung einer Rechnung und deren Neuausstellung zu einer Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner Entscheidung vom 22.01.2020 (XI R 10/17) im Einklang mit dem 5. Senat des BFH (dazu das letzte Urteil vom 01.03.2018 –V R 18/17) und dem EuGH (Urteil vom 15.09.2016 – C-518/14) entschieden, dass Rechnungen mit fehlenden oder fehlerhaften Angaben mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung berichtigt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass der Leistungsempfänger nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 UStG die in einer ordnungsgemäßen Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, wenn ihm die Umsatzsteuer von einem anderen Unternehmer für Leistungen in Rechnung gestellt wurde, die der Leistungsempfänger für sein Unternehmen bezogen hat. Erfüllt die Rechnung die Vorgaben der §§ 14, 14a UStG nicht, bspw. weil eines der in dem Katalog des § 14 Abs. 4 UStG aufgeführten Rechnungspflichtbestandteile auf der Rechnung nicht oder fehlerhaft angegeben wurde, so ist für die offen ausgewiesene Umsatzsteuer kein Vorsteuerabzug möglich. Um diesen dennoch beanspruchen zu können, muss der Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung beim Rechnungsaussteller anfordern. Geht ihm diese erst nach Beginn des Zinslaufes gemäß § 233a Abs. 2 AO zu, so löst die (nachträgliche) Versagung des Vorsteuerabzuges zusätzlich Nachzahlungszinsen in Höhe von aktuell 6 % pro Jahr aus.

Als Folge aus der einleitend genannten Rechtsprechung können Nachzahlungszinsen hingegen nicht entstehen. Dafür bedarf es nach dem BFH jedoch eines berichtigungsfähigen (Rechnungs-)Dokumentes. Dieses soll vorliegen, wenn die (zu berichtigende) Rechnung bereits Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Demnach dürfen fehlen: die Steuernummer und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer, Liefer- und Leistungszeitpunkt, ein Hinweis zur Aufbewahrungspflicht und gegebenenfalls die Angabe „Gutschrift“.

Die Rechnungsberichtigung kann auch dadurch erfolgen, dass der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung storniert und eine Neuausstellung der Rechnung vornimmt. Das setzt jedoch wiederum voraus, dass das Berichtigungsdokument einen eindeutigen Bezug auf die zu berichtigende Rechnung enthält. Ein solcher Bezug ist bei Angabe der fortlaufenden Nummer der ursprünglichen Rechnung (s. auch Abschn. 14.11 Abs. 1 S. 4 UStAE) gegeben.

Aufgrund der eindeutigen Fortentwicklung der Rechtsprechung hat sich die Finanzverwaltung mit Schreiben

vom 18.09.2020 (III C 2 – S 7286 a) geäußert.

Das BMF setzt die Rechtsprechung des EuGH um. Die entsprechenden Abschnitte im Umsatzsteueranwendungserlass werden angepasst (A. 14.5, 14.11, 15.2, 15.2a und 15.11 UStAE). Eine fehlerhafte Rechnung, die die fünf Kernmerkmale beinhaltet, kann demnach rückwirkend berichtigt werden. In vermeintlichen § 13b UStG-Fällen ist auch ein rückwirkender Steuerausweis möglich. Einer Rechnungsberichtigung durch Stornierung und Neuerteilung kommt ebenfalls Rückwirkung zu. Auch ohne Rechnungsberichtigung ist der Vorsteuerabzug aus einer fehlerhaften Rechnung möglich, wenn der Unternehmer anderweitig objektive Nachweise erbringt. Der Steuerausweis in der Rechnung ist für das BMF jedoch so elementar, dass er nicht durch anderweitigen Nachweis ersetzt werden kann. Ein Vorsteuerabzug ohne Rechnung bleibt hingegen ausgeschlossen.

---

**Ihr Ansprechpartner**  
**WP StB Aiko Schellhorn**  
Tel.: +49 211 5235-138  
aiko.schellhorn@es-treuberater.de

## Wirtschaftsprüfung

### § 6b EnWG | Rechnungslegung und Buchführung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen – schon für 2020 die Vorgaben der Regulierungsbehörde umsetzen

Die Bundesnetzagentur hat bereits im Jahr 2019 erweiterte Vorgaben zur Erstellung und Prüfung von Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen verbindlich im Rahmen von Festlegungen erlassen.<sup>1</sup> Viele Landesregulierungsbehörden sind diesem Beispiel gefolgt oder beabsichtigen, diesem Beispiel zu folgen. Betroffen sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (viEVU) und rechtlich selbstständige Netzbetreiber. Ist eine Festlegung der zuständigen Regulierungsbehörde ergangen, haben Netzbetreiber, Verpächter und konzernverbundene Dienstleister die Vorgaben u. U. bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 zwingend umzusetzen. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen vorgestellt. Dabei wird deutlich, dass sich der Umsetzungsaufwand für Netzbetreiber ohne konzernverbundene

Dienstleister im überschaubaren Umfang bewegt, aber sehr sensible Sachverhalte bzw. Themenbereiche umfasst. Für konzernverbundene Dienstleister hingegen ist der Umsetzungsaufwand deutlich höher und damit nicht zu unterschätzen. Selbstverständlich sollten rechtliche Schritte gegen die Festlegung in Erwägung gezogen werden. Allerdings ist der Gefahr zu begegnen, in eine passive Rolle oder Abwehrhaltung zu verfallen. Wir möchten Sie vielmehr dazu ermutigen, aktiv die Herausforderungen anzunehmen und

- die regulatorischen Gestaltungsspielräume gerade wegen der strengeren Vorgaben noch intensiver und sorgfältiger zu nutzen,
- in den Vorgaben für konzernverbundene Dienstleister eine Chance für eine erfolgreiche Kostenanerkennung von Dienstleistungsentgelten im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode zu sehen sowie

---

<sup>1</sup> Die Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) haben am 25.11.2019 Festlegungen zu „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen

gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ getroffen.

- eine „freiwillige“ Umsetzung der erweiterten Vorgaben bereits für das Geschäftsjahr 2020 in Betracht zu ziehen.

Dem Jahresabschluss 2020 kommt im Rahmen der bevorstehenden Kostenprüfungen für die regulierten Netze eine erhebliche Bedeutung zu. Insofern gilt es, möglichst alle noch verbleibenden Handlungsspielräume zu identifizieren und auszunutzen. Nur so kann eine erfolgreiche Grundlage für ein angemessenes Ausgangsniveau für die vierte Regulierungsperiode erreicht werden.

### Neuerungen

Die wesentlichen Vorgaben zu den Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen können in die beiden Bereiche

1. Umfang der Tätigkeitsabschlüsse und
2. erhöhte Anzahl der Tätigkeitsabschlüsse

gegliedert werden.

Die Vorgaben zum „Umfang der Tätigkeitsabschlüsse“ betreffen alle viEVU. Insofern sind sie für alle regulierten Netzbetreiber und Verpächter sowie konzernverbundenen Dienstleister, die Leistungen für die regulierten Netze erbringen, umzusetzen. Die „erhöhte Anzahl der Tätigkeitsabschlüsse“ betrifft hingegen nur konzernverbundene Dienstleister, die direkt oder indirekt (über mehrere Dienstleistungsunternehmen hinweg) energiespezifische Dienstleistungen für die regulierten Netze erbringen. Regulierte Netzbetreiber, die also

- keine Dienstleistungen von konzernverbundenen Dienstleistern, sondern
- allenfalls von fremden Dritten oder
- vom Shared Service innerhalb des eigenen Unternehmens in Anspruch nehmen,

sind von den neuen Vorgaben bezüglich der „erhöhten Anzahl der Tätigkeitsabschlüsse“ nicht betroffen. Bezüglich der Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den intelligenten und modernen Messstellenbetrieb möchten wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in der [Ausgabe I/2020](#) des Treubehalters verweisen.

### Umfang der Tätigkeitsabschlüsse

Die Erweiterung des Umfangs der Tätigkeitsabschlüsse erfolgt indirekt über eine Verpflichtung des Jahresabschlussprüfers über eine Erweiterung des Prüfungsauftrages. Die ergänzenden Angaben gemäß Tenorziffer 4 der Festlegung werden „nur“ im Prüfungsbericht oder im Ergänzungsband/Erläuterungsteil aufgenommen. Insofern erfolgt nicht zwingend eine Veröffentlichung dieser Angaben im Bundesanzeiger.

Die ergänzenden Angaben gemäß Tenorziffer 4 der Festlegung werden nachfolgend aufgeführt:

- tabellarische Übersicht von verbundenen „Dienstleistern“ bzw. „Verpächtern“
- ergänzende Angaben zu bestimmten Bilanz- / GuV-Positionen
  - nur für Netzbetreiber:
    - Aufschlüsselung des Rohergebnisses (= Umsatzerlöse bis Materialaufwand; nur bei kleinen Kapitalgesellschaften)
    - Davon-Vermerk bei den Umsatzerlösen (Netznutzungsentgelte; Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber)
    - Davon-Vermerke in Bilanz und GuV von Umlagen (EEG, KWKG, Offshore, StromNEV, AbLaV, ...)
    - Angabe der Aufwendungen für vermiedene Netznutzungsentgelte
    - Angabe der Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten
  - für Netzbetreiber, Verpächter, konzernverbundene Dienstleister:
    - Ausweis Kapitalausgleichsposten
    - gesonderter Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierung
- ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen
- Anlagengitter und Rückstellungsspiegel der jeweiligen Tätigkeit
- Angaben zu der Höhe der Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich

Bei der Wertung der Neuerungen ist zu berücksichtigen, dass fast alle Informationen bisher bereits im Rahmen des Regulierungskontos, der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus oder für eigene Zwecke der Steuerung der regulierten Netze erhoben wurden. Insofern hält sich der Umsetzungsaufwand im überschaubaren Rahmen.

Allerdings sind die Punkte

- Ausweis Kapitalausgleichsposten,
- gesonderter Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierung und
- ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen

als sehr sensibel zu beurteilen.

Es besteht die Gefahr, dass alle drei Punkte von der Regulierungsbehörde für eine weitere Reduzierung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung (und damit der Möglichkeit, Gewinn in den regulierten Netzen zu erzielen) verwendet werden.

Das Verhalten von Regulierungsbehörden ist kaum zu beeinflussen. Allerdings kann aktives Handeln die Auswirkungen behördlichen Verhaltens stark beeinflussen. Insofern ist dringend zu empfehlen, aktiv zu werden sowie noch intensiver und sorgfältiger Gestaltungsspielräume zu nutzen. So gilt es mehr denn je,

- eine verursachungsgerechte Zuordnung und Schlüsselung von Bilanzpositionen zur Vermeidung eines nicht unbedeutenden Kapitalverrechnungspostens vorzunehmen,
- Maßnahmen zur Bilanzverkürzung zu entwickeln und ebenso
- Schuldbeiträge und Schuldübernahmen in Erwägung zu ziehen.

Gerne sind wir Ihnen bei der Analyse der Auswirkungen der Vorgaben der Regulierungsbehörden, der Umsetzung der Vorgaben und der Erarbeitung von Gestaltungsspielräumen behilflich.

#### Erhöhte Anzahl der Tätigkeitsabschlüsse / Tätigkeitsabschluss für konzernverbundene Dienstleister

Die Vorgaben bezüglich der erhöhten Anzahl der Tätigkeitsabschlüsse gelten lediglich für regulierte Netzbetreiber, die über die eigene Gesellschaftsgrenze hinweg Dienstleistungen von konzernverbundenen Dienstleistern direkt oder indirekt in Anspruch nehmen. Eine „indirekte“ Inanspruchnahme liegt vor, sofern ein konzernverbundener Dienstleister für einen weiteren konzernverbundenen Dienstleister Leistungen erbringt, der seine Dienstleistungen für den regulierten Netzbetreiber erbringt.

Die Vorgaben der Regulierungsbehörden sehen vor, dass solche konzernverbundenen Dienstleister Tätigkeitsabschlüsse für das Gas- oder Stromverteilnetz unter Berücksichtigung der bereits weiter oben dargestellten Regelungen aufzustellen haben. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- konzernverbundener Dienstleister,
- Leistungserbringung unmittelbar oder mittelbar für die regulierten Netze,
- Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen.

Selbstverständlich ist das Vorliegen aller Voraussetzungen unternehmensindividuell zu prüfen. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass im Zweifel die Regulierungsbehörde und das viEVU zu jedem Punkt abweichende Rechtsauffassungen vertreten. Die Prüfung und ggf. das Einlegen von Rechtsmitteln gehören zu einem verantwortungsvollen Netzbetrieb. Allerdings möchten wir an dieser Stelle nicht auf Detailfragen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen eingehen, sondern vielmehr ein aktives Handeln und das Nutzen von Gestaltungsspielräumen empfehlen.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung im Umgang mit konzernverbundenen Dienstleistern liegt in der **Anerkennung von entsprechenden Dienstleistungsentgelten** im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode. Der Fokus des unternehmerischen Handelns sollte daher darauf liegen, die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung von Dienstleistungsentgelten von konzernverbundenen Dienstleistern zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist auf den Umstand hinzuweisen, dass § 4 Abs. 5a StromNEV bzw. GasNEV der Regulierungsbehörde im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus einen über die Festlegung hinausgehenden Handlungsspielraum ermöglicht. So darf der regulierte Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der Netzentgeltverordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 der Anreizregulierungsverordnung (Bereinigung um Besonderheiten des Basisjahres) tatsächlich angefallen sind. Auch die Regulierungspraxis bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die laufende Regulierungsperiode hat gezeigt, dass ein hochwertiger Kostennachweis des Dienstleistungserbringers die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung eines Dienstleistungsentgeltes signifikant erhöht. Insofern mögen rechtliche Auseinandersetzungen zur Festlegung der Regulierungsbehörde zum Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss nicht den wesentlichen Blick auf das Thema versperren; der Netzbetreiber bzw. der konzernverbundene Dienstleister selbst muss ein erhebliches Interesse an einem qualitativ hochwertigen Kostennachweis haben. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die nicht energiespezifisch sind, denn § 4 Abs. 5a StromNEV bzw. GasNEV beschränkt sich dem Wortlaut nach nicht auf energiespezifische Dienstleistungen.

Insofern ist dringend zu empfehlen, die Kostenrechnung und die Bilanzermittlung bereits für das Geschäftsjahr 2020 so zu ertüchtigen, dass dem konzernverbundenen Dienstleister eine Rechtfertigung bzw. ein Kostennachweis im Sinne der Netzentgeltverordnung für aufwandsgleiche und kalkulatorische Kosten gelingen kann. Im Einzelnen sollten u. E. folgende Themengebiete sorgfältig bearbeitet werden:

- Kostenzuordnung und -schlüsselung
  - Erfassung der Kosten für die Dienstleistungserbringung
  - Kostenabgrenzung für die Leistungserbringung gegenüber den regulierten Netzen
  - Ermittlung verursachungsgerechter Verteilungsschlüssel
  - Erstellung einer GuV
  - rechtskonforme Dokumentation
- Erstellung von Bilanzen für die Dienstleistungserbringung

- Erarbeitung korrespondierender Dienstleistungsverträge

Gerne können wir Sie in den obigen Themengebieten unterstützen und unsere Erfahrungen auch bei mehrstufigen Dienstleistungsbeziehungen einbringen.

#### Fazit

Ungeachtet der Vorgaben der Regulierungsbehörden zum Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss hat der Netzbetreiber ein eigenes Interesse, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und die Anerkennung von konzernverbundenen Dienstleistungsentgelten im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus zu sichern. Selbstverständlich sind rechtliche Schritte gegen etwaige Festlegungen zu prüfen. Allerdings sollte dadurch keine passive Abwehrhaltung eingenommen werden. Vielmehr ist ein aktives Handeln und das Nutzen von Gestaltungsspielräumen bereits für das Geschäftsjahr 2020 zu empfehlen; dazu zählen insbesondere

- die Erarbeitung von Maßnahmen zur Bilanzverkürzung,
- die Zuordnung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie
- die Implementierung einer leistungsfähigen Kostenrechnung und einer korrespondierenden Dokumentation zur Rechtfertigung von konzernverbundenen Dienstleistungsentgelten.

Regulierte Netzbetreiber, die (noch) nicht unmittelbar von einer analogen Festlegung zum Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss betroffen sind, sollten die gleichen Optimierungsmaßnahmen in Erwägung ziehen, denn auch für sie gilt, sich optimal für die Rechtfertigung von aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus aufzustellen.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Umsetzung und der Gestaltung zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

---

#### Ihre Ansprechpartner

##### **Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin**

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

##### **M. Sc. Dr. Marc Derhardt**

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@infoplan.de

##### **WP StB Marco Fuchs**

Tel.: +49 211 5235-123

marco.fuchs@es-treuberater.de

## Bilanzierung | Wie erfolgt die Bilanzierung von Software bei Erwerb eines ERP-Systems und stufenweiser Einführung der Module?

Die betriebliche Software nimmt einen immer breiteren Raum im Unternehmen ein. Die Zyklen für Software-Updates oder Neueinführungen werden kürzer. Die Anschaffungskosten und die Fremdleistungen für das Customizing sind nicht unwesentlich. Damit Sie schon unterjährig die richtigen Schritte planen können und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss im Bilde sind, geben wir Ihnen eine praktische Hilfestellung.

In aller Regel wird ERP-Software (Enterprise-Resource-Planning-Software) entgeltlich erworben. Sie ist daher als immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren. Dies gilt auch, wenn die ERP-Software durch Customizing an die konkreten betrieblichen Erfordernisse angepasst werden muss. Eine Eigenherstellung durch eigene Mitarbeiter oder qua Dienstvertrag liegen in diesem Fall nicht vor.

Zu den Anschaffungskosten zählen gemäß § 255 Abs. 1 HGB neben den Aufwendungen für den Erwerb der Software (wie z. B. Lizenzkosten) auch die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Software in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Aufwendungen für das Customizing sind demzufolge aufzuteilen in aktivierungspflichtige Aufwendungen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß § 255 Abs. 1 HGB sowie in Aufwendungen für Erweiterungen oder wesentliche Verbesserungen der Software (Modifikation). Die bilanzielle Behandlung der Aufwendungen für die Modifikation bestimmt sich dabei entsprechend dem Grundsatz der Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 S. 1 HGB) nach der Behandlung der Aufwendungen für die Erlangung der ursprünglichen, der Modifikation unterliegenden Software.

Die planmäßige Abschreibung beginnt im Zeitpunkt der Realisierung der Betriebsbereitschaft. Das ist in aller Regel der Zeitpunkt, zu dem die Software zu Tätigkeiten genutzt wird oder alle Voraussetzungen erfüllt sind, damit die Software entsprechend ihrer Zweckbestimmung für das Unternehmen genutzt werden kann.

Wird aufgrund eines einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhanges der einzelnen Module des ERP-Systems die Software als ein Vermögensgegenstand angesehen, ist bei einer stufenweisen Einführung der Module über einen Zeitraum von mehreren Jahren der Zeitpunkt des Vorliegens der Betriebsbereitschaft derjenigen Module, die den Vermögensgegenstand begründen, für den Beginn der Abschreibung der bis dahin angefallenen gesamten Anschaffungskosten, d. h. der Lizenzkosten sowie der aktivierungspflichtigen Aufwendungen für das Customizing, maßgeblich. Dies entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine ERP-Software grundsätzlich als ein Wirtschaftsgut ansieht, auch wenn die Module zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder

von unterschiedlichen Softwareherstellern erworben werden (vgl. BMF-Schreiben vom 18.11.2005, BStBl. I, S. 1025, Rn. 2). Nachträgliche Erweiterungen der Software um weitere Module, die nicht mit einer völligen Neukonzeption der Software und der dann dafür erforderlichen Hardwareumgebung verbunden sind, also nicht zu einer tief greifenden Überarbeitung der bisherigen Programmversion i. S. eines Generationenwechsels führen, stellen nachträgliche Anschaffungskosten dar, da sie nach ihrer Integration unselbstständige Bestandteile der Software sind (vgl. BMF-Schreiben vom 18.11.2005, a.a.O., Rn. 9 und 10).

Ist ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang der einzelnen Module der ERP-Software nicht gegeben und kann man demzufolge nicht von einem einheitlichen Vermögensgegenstand ausgehen, sind bei einer stufenweisen Einführung der Module diese jeweils mit ihren Anschaffungskosten, d. h. mit den auf das Modul entfallenden Lizenzkosten und aktivierungspflichtigen Aufwendungen für das Customizing, zu aktivieren und ab dem Zeitpunkt der Realisierung ihrer Betriebsbereitschaft planmäßig abzuschreiben.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt ein einheitliches Wirtschaftsgut dann nicht vor, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass einzelne Module nicht in das Gesamtsystem zur Steuerung der Geschäftsprozesse integriert werden, also selbstständig nutzbar sind (vgl. BMF-Schreiben vom 18.11.2005, a.a.O., Rn. 2).

Hinweise zur handelsrechtlichen Bilanzierung ergeben sich auch aus dem Rechnungslegungshinweis des IDW (RS HFA 11). Diese IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Ausgaben, die im Zusammenhang mit Software anfallen, in einem handelsrechtlichen Abschluss des Softwareanwenders zu aktivieren oder sofort als Aufwand zu erfassen sind, falls der Softwareanwender von dem Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB keinen Gebrauch macht, z. B. weil er insoweit eine einheitliche Vorgehensweise in Handels- und Steuerbilanz anstrebt.

---

#### **Ihr Ansprechpartner**

**WP StB Aiko Schellhorn**

Tel.: +49 211 5235-138

[aiko.schellhorn@es-treuberater.de](mailto:aiko.schellhorn@es-treuberater.de)

### **Bilanzierung | Steuerliche Behandlung der Kosten der Implementierung einer TSE**

In einem sachlichen Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen Thema steht das vom Bundesfinanzministerium kürzlich verfasste Schreiben zur steuerlichen

Behandlung der Kosten der erstmaligen Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (BMF-Schreiben vom 21.08.2020 – IV A 4 - S 0316-a/19/10006 :007).

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 ist § 146a AO eingeführt worden, wonach seit dem 01.01.2020 die Pflicht besteht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 1 S. 1 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind.

Zur Frage der steuerlichen Behandlung der Kosten der Implementierung von TSE und der einheitlichen digitalen Schnittstelle nach § 4 KassenSichV gilt gemäß o. g. BMF-Schreibens Folgendes:

#### „1. TSE

Die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehenden TSE werden in verschiedenen Ausführungen angeboten. Das Sicherheitsmodul gibt der TSE dabei ihr Gepräge.

Zu den TSE-Ausführungen gehören z. B. USB-Sticks oder (micro)SD-Karten. Darüber hinaus werden auch Ausführungen angeboten, bei denen die TSE in ein anderes Gerät, z. B. Drucker oder elektronisches Aufzeichnungssystem, verbaut wird. Schließlich gibt es noch Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk (sog. „LAN-TSE“ oder Konnektoren) und sog. Cloud-TSE.

Eine TSE stellt sowohl in Verbindung mit einem Konnektor als auch als USB-Stick, (micro)SD-Card u. ä. ein selbstständiges Wirtschaftsgut dar, das aber nicht selbstständig nutzbar ist. Die Aufwendungen für die Anschaffung der TSE sind daher zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Ein Sofortabzug nach § 6 Absatz 2 EStG oder die Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Absatz 2a EStG scheiden mangels selbständiger Nutzbarkeit aus.

Nur wenn die TSE direkt als Hardware fest eingebaut wird, geht ihre Eigenständigkeit als Wirtschaftsgut verloren. Die Aufwendungen sind als nachträgliche Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts zu aktivieren, in das die TSE eingebaut wurde, und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Laufende Entgelte, die für sog. Cloud-Lösungen zu entrichten sind, sind regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

#### 2. Einheitliche digitale Schnittstelle

Die einheitliche digitale Schnittstelle umfasst die Schnittstelle für die Anbindung der TSE an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K).



Die Aufwendungen für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsgutes „TSE“.

der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.“

### 3. Vereinfachungsregelung

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn die Kosten für die nachträgliche erstmalige Ausrüstung bestehender Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung

**Ihr Ansprechpartner**  
**WP StB Aiko Schellhorn**  
 Tel.: +49 211 5235-138  
 aiko.schellhorn@es-treuberater.de

## Energie und Wasser

### Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2020<sup>1</sup>

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
15.10.2020	Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze <sup>2</sup> (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
15.10.2020	Übermittlung der Prognosedaten für entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV des Folgejahres beim Übertragungsnetzbetreiber	§ 19 Abs. 2 StromNEV
31.10.2020	Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster im Internet (je nach Netz- und Umspannebene)	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
31.12.2020	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze <sup>3</sup> (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
31.12.2020	Ende des Basisjahres Gas. Für das Ausgangsniveau der 4. Regulierungsperiode Gas sind die Aufwendungen des Jahres 2020 maßgeblich. Aufwendungen aus 2021 werden im Ausgangsniveau nicht berücksichtigt.	§ 6 ARegV
31.12.2020	I. d. R. Ende des Geschäftsjahres der Tätigkeit Strom- bzw. Gasverteilnetz. Zinslose Verbindlichkeiten sollten – wenn möglich – noch in 2020 beglichen werden, um die Eigenkapitalverzinsung im Ausgangsniveau zu stärken (bspw. auch über Abschlagszahlungen). Dies gilt sowohl für das Strom- als auch für das Gasverteilnetz.	§ 7 StromNEV bzw. § 7 GasNEV i. V. m. § 6 ARegV
31.12.2020 / 01.01.2021	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung und Anpassungen der Erlösobergrenze	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV

### Netzentgeltkalkulation

Die zu veröffentlichenden Netzentgelte beruhen auf den Erlösobergrenzen, welche von den Regulierungsbehörden für die Netzbetreiber festgelegt werden. Dabei ist die

nach § 4 ARegV jährlich anzupassende Erlösobergrenze in Netzentgelte umzuwandeln.

Für die Entgeltbildung muss der Netzbetreiber seine Gesamterlöse verursachungsgerecht auf alle von ihm

<sup>1</sup> Die aufgeführten Fristen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen (KoV XI) wird an einer Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 10.10.2020 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nach-

gelagerte Netzbetreiber, soll die vorläufige Veröffentlichung bereits zum 06.10.2020 erfolgen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der KoV XI wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2020 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2020 erfolgen.

betriebenen Netzebenen bzw. Netzfunktionen umlegen (sog. Kostenträgerrechnung).

Gerne unterstützen wir Sie bei der jährlichen Ermittlung der Erlösobergrenze und entwickeln anhand Ihrer individuellen Absatzstruktur die zu veröffentlichenden Preisblätter (Netzentgelte). Unsere Hilfestellungen reichen von der reinen Plausibilisierung der Preisblätter bis hin zur vollständigen Netzentgeltkalkulation mittels unserer Berechnungstools.

Selbstverständlich erfolgt zeitgleich die erforderliche Dokumentation gegenüber den Regulierungsbehörden

nach § 28 der jeweiligen Netzentgeltverordnung.

---

**Ihre Ansprechpartner**

**M. Sc. Sebastian Meier**

Tel.: +49 211 5235-114

sebastian.meier@infoplan.de

**Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin**

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

## Öffentliches Wirtschaftsrecht

### OLG Düsseldorf | Keine neue Rechtsprechung zur In-House-Vergabe

Mitte dieses Jahres haben mehrere Verbände und Rechtsanwaltskanzleien auf ihren Internetseiten über eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 19.02.2020 – VII-Verg 2/19) berichtet. Aus dieser Entscheidung soll sich eine neue Rechtsprechung zur In-House-Vergabe ergeben, die insbesondere für Stadtwerke von Bedeutung sein soll.

#### Hintergrund der In-House-Vergabe

§ 108 Abs. 1 GWB normiert drei Kriterien zur Begründung einer In-House-Vergabe:

1. Der öffentliche Auftraggeber muss über den Auftragnehmer eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausüben (sog. Kontrollkriterium).
2. Mehr als 80 % der Tätigkeiten des Auftragnehmers müssen der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen dieser vom öffentlichen Auftraggeber oder von einer von ihm kontrollierten juristischen Person betraut wurde (sog. Wesentlichkeitskriterium).
3. An dem Auftragnehmer darf keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen (sog. Verbot der privaten Kapitalbeteiligung).

Die erste und die dritte Voraussetzung sind bei Stadtwerken oftmals erfüllt, sofern sämtliche Geschäftsanteile von der Kommune gehalten werden.

Problematisch ist meist die Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums. Der Umsatz im Bereich des Vertriebs von Strom und Gas wird unter Berufung auf die Rechtsprechung des OLG Hamburg (Beschluss vom 14.12.2010 – 1 Verg 5/10) als „Fremdumsatz“ eingestuft. Da der Vertrieb von Strom und Gas bei vielen Stadtwerken einen nennenswerten Anteil zum Gesamtumsatz beiträgt, wird die 80 %-Schwelle des Wesentlichkeitskriteriums oftmals

nicht erreicht. Der Umsatz im Bereich der Trinkwasserversorgung wird hingegen nach überwiegender Auffassung als „Eigenumsatz“ eingestuft.

#### Einschätzung der Entscheidung des OLG Düsseldorf

In der Begründung des Beschlusses sieht das OLG Düsseldorf das Wesentlichkeitskriterium deshalb als erfüllt an, weil das von der Stadt zu beauftragende Stadtwerk „Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr und der Energieversorgung im Stadtgebiet“ erbringe. Die Energieversorgung ist allerdings gar kein Geschäftsfeld dieses Stadtwerkes. Es ist allein in den Bereichen des ÖPNV, der Parkraumbewirtschaftung und der Trinkwasserversorgung tätig. Die vermeintlich neue Rechtsprechung zur In-House-Vergabe, die sich aus der Entscheidung ergeben soll, liegt damit unseres Erachtens nur an einem schlichten Versehen in der Sachverhaltsdarstellung.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob auch die Umsätze kommunaler Stadtwerke aus dem Strom- und Gasvertrieb im Stadtgebiet bei der Bestimmung des Wesentlichkeitskriteriums der Stadt zugerechnet werden können, nach wie vor strittig und dürfte nach unserem Dafürhalten unter Berufung auf die Rechtsprechung des OLG Hamburg eher abzulehnen sein.

---

**Ihr Ansprechpartner**

**RA Dr. Julian Faasch**

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-rechtsanwaltsgesellschaft.de

# Kommunalwesen

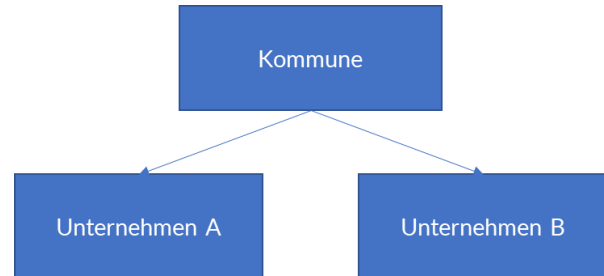
## Haushaltssanierung in NRW durch aktives Beteiligungsmanagement | Stärkung des Eigenkapitals durch Realisierung von konzerninternen Veräußerungsgewinnen und transaktionsbedingten Differenzbeträgen im kommunalen Jahresabschluss

Die Kommunen bedienen sich zur Durchführung ihrer kommunalen Aufgaben in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeit (wirtschaftlich versus nicht-wirtschaftlich) unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Organisations- bzw. Rechtsformen (z. B. Eigenbetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Zweckverband etc.) oder auch Privatrechtsformen (z. B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung etc.). Regelmäßig findet sich aus verschiedensten Gründen ein Konglomerat unterschiedlichster Strukturen. Begrifflich können sämtliche dieser Beteiligungsformen als „Kommunale Beteiligungsunternehmen“ zusammengefasst werden. Aufgrund der sich ändernden Aufgaben(zuschneite), rechtlichen Gegebenheiten und sonstigen Erwägungen ist eine fortwährende ganzheitliche Betrachtung dieser Strukturen im Hinblick auf etwaige Optimierungspotenziale für den kommunalen Haushalt sinnvoll.

In der derzeitigen kommunalen Praxis finden sich oftmals Überlegungen, dass es aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Hinblick auf vorhandene Synergiepotenziale oft sinnvoll erscheint, verschiedene Beteiligungsunternehmen unter eine gemeinsame und gegebenenfalls neu zu gründende (Management-)Holding NEU zu strukturieren, um durch die Zusammenfassung von Leitungsaufgaben und klassischen Querschnittsaufgaben, wie z. B. dem Rechnungswesen, Controlling etc., Synergiepotenziale realisieren zu können und um etwaige unwirtschaftliche Parallelstrukturen zu vermeiden. Hierbei sind, neben vielen gemeinde-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Überlegungen, insbesondere immer auch die Auswirkungen von Umstrukturierungen auf den kommunalen Haushalt zu würdigen.

Bei Umstrukturierungen innerhalb eines kommunalen Konzerns stellt sich vor allem die Frage, ob und wie sich Synergiepotenziale (z. B. aus der Abschaffung von unwirtschaftlichen Parallelstrukturen) auf den kommunalen Haushalt auswirken. Neben erwartbaren Ergebnissteigerungen der Beteiligungsunternehmen, welche zukünftig als erhöhte Ergebnisbeiträge in Form von Ausschüttungen oder verminderter Verlustausgleiche an die Kommune weitergeleitet werden können, ergeben sich aber oftmals bereits bei der Umstrukturierung sofortige Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Kommune; insbesondere auf die Vermögens-, möglicherweise aber sogar auch auf die Ertragslage.

Betrachtet wird dabei ein einfacher Grundfall vor Umstrukturierung:

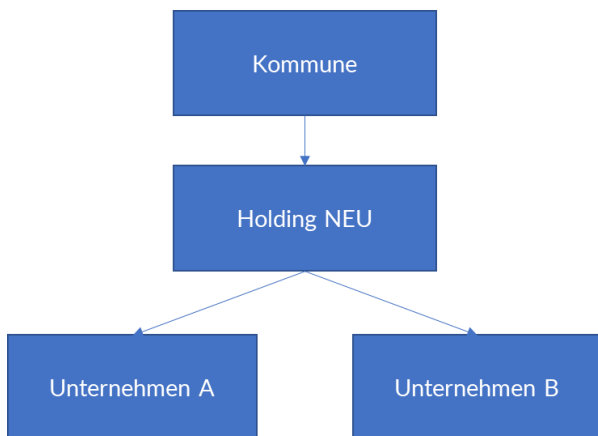


In dem Jahresabschluss der Kommune sind gemäß § 34 Abs. 1 KomHVO NRW (analog zum Handelsrecht § 246 Abs. 1 HGB) alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, wenn die Kommune das jeweilige wirtschaftliche Eigentum daran innehat. Die direkten Anteile vor der Umstrukturierung an Unternehmen A und B (Annahme hier: 100 %) stellen somit Vermögensgegenstände des (Finanz-)Anlagevermögens dar, wenn diese langfristig der Kommune dienen sollen (§ 34 Abs. 1 S. 2 KomHVO NRW; vgl. analog § 247 Abs. 2 HGB). Die direkten Beteiligungen werden in dem kommunalen Jahresabschluss mit ihrem sog. Beteiligungsbuchwert, für den das Anschaffungs- und/oder Herstellungskostenprinzip gemäß § 34 Abs. 2 und Abs. 3 KomHVO NRW gilt, sowie nach § 42 Abs. 3 KomHVO NRW in Abhängigkeit von der weiteren Klassifizierung im Finanzanlagevermögen entweder als „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Beteiligungen“ oder als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Regelmäßig handelt es sich bei dem (heutigen) Beteiligungsbuchwert immer noch um den jeweiligen zum Zeitpunkt der kommunalen Eröffnungsbilanz – mitunter auch unter Verwendung von seinerzeit zulässigen Vereinfachungen („Eigenkapital-Spiegelbildmethode“) – vorsichtig ermittelten Zeitwert als „fiktiver“ Anschaffungs- und/oder Herstellungskostenwert, sodass das Vorhandensein von stillen Reserven nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Umstrukturierung ist grundsätzlich dann betriebswirtschaftlich sinnvoll, wenn der Unternehmenswert der Holding NEU unter Berücksichtigung der Synergiepotenziale größer ist als die Summe der bisherigen einzelnen Unternehmenswerte (hier: Unternehmen A und B). Grundlage hierfür sind sachgerechte Bewertungen nach den einschlägigen Standards des IDW (z. B. IDW RS HFA 10 sowie IDW S 1 i. d. F. 2008, Stand 4. Juli 2016).

Darüber hinaus entsteht ein positiver Effekt auf den kommunalen Haushalt, wenn dieser Unternehmenswert auch höher ist als die Summe der bisherigen Beteiligungsbuchwerte für Unternehmen A und B im kommunalen Jahresabschluss.

Nach Umstrukturierung und Etablierung der Holding NEU soll sich folgende Struktur ergeben:



Die Umstrukturierung kann dabei entweder in Form eines Kaufes erfolgen, indem die Holding NEU die Unternehmensanteile an Unternehmen A und B käuflich von der Kommune erwirbt. Alternativ können die Anteile im Rahmen der Umstrukturierung aber auch von der Kommune in die Holding NEU eingelegt werden. Während ein Kauf eine unmittelbare Gegenleistung erfordert, erfolgt die Sacheinlage ohne unmittelbare Gegenleistung. Die

bilanziellen Auswirkungen im Jahresabschluss der Kommune sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen, wobei in beiden Varianten auf die ergebniswirksame Behandlung von etwaigen Veräußerungsgewinnen („Kauf“) und Differenzbeträgen („Sacheinlage“) hingewiesen wird.

a) „Kauf“ mit Veräußerungsgewinn

Haushaltsrechtlich kann der Kauf dann sinnvoll sein, wenn die Holding NEU die benötigten Kaufpreise am Kreditmarkt finanzieren kann, da die Kommune unabhängig von der eigenen (möglicherweise bereits ausgeschöpften) Kreditemächtigung weitere Geldzuflüsse als Empfängerin der Kaufpreiszahlungen realisieren kann, was wirtschaftlich betrachtet wegen des „Insichgeschäftes“ zu einer Ausweitung der eigenen Kreditemächtigung führen kann. Ansonsten muss die Kommune z. B. durch Geldeinlage die Holding NEU in die Lage versetzen, die Kaufpreiszahlungen für die Unternehmen A und B durchführen zu können. Beiden Varianten ist gemein, dass etwaige Auswirkungen/Beschränkungen der eigenen Kreditemächtigung der Kommune zu beachten sind und insgesamt auch eine beihilfenrechtliche Würdigung durchzuführen wäre.

aa) Auswirkungen im Jahresabschluss bei eigen- oder fremdfinanziertem „Kauf“ der Unternehmen A und B

Kommune Bilanz (vor Umstrukturierung)				Kommune Bilanz (nach Umstrukturierung)			
Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
Finanzanlagevermögen		Eigenkapital		Finanzanlagevermögen		Eigenkapital	
Unternehmen A*	50	Allgemeine Rücklage	100	Unternehmen A	50	Allgemeine Rücklage (RL)	100
Unternehmen B*	50			<sup>1)</sup> Abgang Unternehmen A	-50	Direkte RL-Verrechnung oder	
					0	<sup>1)</sup> Ergebniswirksamer Gewinn	100
				Unternehmen B	50		
				<sup>1)</sup> Abgang Unternehmen B	-50		
					0		
				Bank			
				<sup>1)</sup> Kauf Unternehmen A und B	200		
					200		
	100		100		200		200
<b>Annahmen:</b>				<b>Annahmen:</b>			
* Der Beteiligungsbuchwert der Unternehmen A und B beträgt vor der Umstrukturierung jeweils 50.				* Der Unternehmenswert für das Unternehmen A und B beträgt unter Berücksichtigung der Zielstruktur auf Basis einer Unternehmensbewertung jeweils 100; Gründungskosten für die Holding NEU bleiben außer Betracht, weswegen mangels eigener Anschaffungskosten der Kommune kein Beteiligungsbuchwert an der Holding NEU auszuweisen ist. Der Gegenwert der durch Verkauf abgegebenen Beteiligungen findet sich ausschließlich im "Geld"vermögen der Kommune wieder.			
				<sup>1)</sup> Die Holding NEU kauft die Unternehmen A und B für jeweils 100; mithin insgesamt 200. Die Behandlung des Veräußerungsgewinns in Höhe von 100 (Kaufpreis 200 ./ . Restbuchwerte 100) ist umstritten.			

ab) Auswirkungen im Jahresabschluss bei konzernfinanziertem „Kauf“ der Unternehmen A und B nach vorheriger Kapitaleinlage in die Holding NEU durch die Kommune

Kommune Bilanz (vor Umstrukturierung)				Kommune Bilanz (nach Umstrukturierung)			
Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
Finanzanlagevermögen		Eigenkapital		Finanzanlagevermögen		Eigenkapital	
Unternehmen A*	50	Allgemeine Rücklage	100	1) Holding NEU*	200	Allgemeine Rücklage (RL)	100
Unternehmen B*	50			Unternehmen A	50	Direkte RL-Verrechnung	
				2) Abgang Unternehmen A	-50	oder	
					0	2) Ergebniswirksamer Gewinn	100
				Unternehmen B	50		
				2) Abgang Unternehmen B	-50		
					0		
				Bank			
				1) Kapitaleinlage Holding NEU	-200		
				2) Kauf Unternehmen A und B	200		
					0		
	100		100		200		200
Annahmen:				Annahmen:			
* Der Beteiligungsbuchwert der Unternehmen A und B beträgt vor der Umstrukturierung jeweils 50.				* Der Unternehmenswert für das Unternehmen A und B beträgt unter Berücksichtigung der Zielstruktur auf Basis einer Unternehmensbewertung jeweils 100; Gründungskosten für die Holding NEU bleiben außer Betracht.			
				1) Zur Finanzierung des Kaufpreises für Unternehmen A und B leistet die Kommune eine Einlage in die Kapitalrücklage der Holding NEU (= nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten an der Beteiligung) in Höhe von insgesamt 200; Auswirkungen auf die Kreditemächtigung der Kommune sind zu beachten und eine beihilfenrechtliche Würdigung ist notwendig.			
				2) Die Holding NEU kauft mithilfe der erfolgten Geldeinlage die Unternehmen A und B für jeweils 100; mithin insgesamt 200. Die Behandlung des Veräußerungsgewinns in Höhe von 100 (Kaufpreis 200 ./ Restbuchwerte 100) ist umstritten.			

b) „Sacheinlage“ mit Differenzbetrag

Grundsätzlich ist die Gestaltung ohne unmittelbare Gegenleistung häufig die einfachere und daher bevorzugte Variante. Allerdings ist die Behandlung im kommunalen Jahresabschluss einer solchen Umstrukturierung auf Basis einer Sacheinlage im Gegensatz zu einer „einfachen“ Kauftransaktion nicht eindeutig geregelt.

Im Zeitpunkt der Einbringung in die Holding NEU ist die Kommune nicht mehr Eigentümerin der Anteile an den Unternehmen A und B. Demzufolge ist im Umkehrschluss zu § 34 Abs. 1 KomHVO NRW (analog § 246 Abs. 1 HGB) ein Abgang dieser Vermögensgegenstände zu erfassen.

Im Hinblick auf die bilanzielle Behandlung dieses Abganges können mangels eindeutiger gemeinderechtlicher Regelungen zwei unterschiedliche Sichtweisen aufgeführt werden, weswegen ein Rückgriff auf das Handelsrecht sinnvoll erscheint.

Zum einen kann begründet werden, dass durch die Sacheinlage ein neuer Vermögensgegenstand angeschafft worden ist. In diesem Fall würde der Abgang in einem fiktiven handelsrechtlichen Jahresabschluss zu nachträglichen Anschaffungskosten an den Anteilen der Holding

NEU führen, obwohl die Kommune durch die Einbringung keine neuen Gesellschafterrechte erhalten hat (vgl. IDW ERS HFA 13 n.F. Tz. 81). Bei der Frage, ob es sich auch gemeinderechtlich bei Sacheinlagen um aktivierungsfähige Anschaffungskosten handelt, kann mangels eigenständiger Regelungen in den gemeinderechtlichen Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW auf das Handelsrecht als Referenzmodell zurückgegriffen werden (vgl. GPA-Kommentar § 34 KomHVO NRW n.F.) Demnach würde die Sacheinlage auch kommunalrechtlich nachträgliche Anschaffungskosten der Anteile an der Holding NEU darstellen (in unserem Beispiel nachträgliche Anschaffungskosten = 100).

Zum anderen hat die Kommune bei alternativer und enger Sichtweise durch die Sacheinlage keinen neuen Vermögensgegenstand angeschafft, sodass die Einbringung grundsätzlich zu einem Abgang der Anteile an den Unternehmen A und B führen könnte, der ergebniswirksam zu erfassen wäre (in unserem Beispiel Abgang als ergebniswirksamer Verlust = 100).

Entscheidend bei beiden Sichtweisen ist die Frage, wie die Differenzbeträge zwischen dem Verkehrswert und den nachträglichen Anschaffungskosten im Jahresab-

schluss der Kommune zu behandeln sind. So beträgt der Differenzbetrag bei erstgenannter Sichtweise „100“ (Verkehrswert „200“ ./ nachträgliche Anschaffungskosten „100“) bzw. bei alternativer und enger Sichtweise „200“; mithin genau dem Verkehrswert (keine nachträglichen Anschaffungskosten, also „0“).

Hierfür ist zunächst zu klären, wie die Einlage im Jahresabschluss der Holding NEU darzustellen wäre. Im Handelsrecht stellen Einlagen von den Gesellschaftern geleistete Beträge in Geld- und/oder Sachwerten dar. So können auch Sachwerte durch rechtswirksame Überlassungen erbracht werden. Die Voraussetzungen für die Einlagefähigkeit eines Gegenstandes sind, dass die eingebrachten Gegenstände einen feststellbaren wirtschaftlichen Wert haben und somit auch selbstständig bewertbar sind (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar § 247 Anm. 170 - 172, 12. Auflage 2020). Die Anteile an den Unternehmen A und B stellen damit jeweils einen Vermögensgegenstand i. S. d. § 246 Abs. 1 HGB dar und können mithin Gegenstand einer Sacheinlage sein. Handelsrechtlich dürfen Sacheinlagen höchstens mit dem Zeitwert angesetzt werden. Eine niedrigere Bewertung wäre nach h. M. ebenfalls zulässig (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar

§ 247 Anm. 190; § 272 Anm. 405, 12. Auflage 2020). Der Ansatz zum Verkehrswert hat gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB auf der Passivseite der Bilanz der Holding NEU eine Einstellung in die Kapitalrücklage in selber Höhe zu Folge. Im Jahresabschluss der Kommune sind somit bei erstgenannter Sichtweise auch die Anteile an der Holding NEU um den Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert der neuen Holding NEU und dem Buchwert der „alten“ Anteile (= nachträgliche Anschaffungskosten) um „100“ zu erhöhen und wären in einem fiktiven handelsrechtlichen Jahresabschluss ergebniswirksam zu erfassen. Bei alternativer und enger Sichtweise kann der Differenzbetrag auch in Höhe des vollen Verkehrswertes von „200“ ergebniswirksam dargestellt werden, sodass, saldiert mit dem ergebniswirksamen Verlust von „100“, beide Sichtweisen in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss zu dem gleichen Ergebniseffekt von „100“ führen würden (vgl. IDW ERS HFA 13 n.F. Tz. 92). Gemeindefrechtlich dürfte mangels eigenständiger Regelungen hinsichtlich der Höhe der Differenzbeträge bei Sacheinlagen unseres Erachtens ebenso auf das Handelsrecht als Referenzmodell zurückgegriffen werden (vgl. GPA-Kommentar § 34 KomHVO NRW n.F.).

ba) Anschaffungsvorgang durch Sacheinlage

Kommune Bilanz (vor Umstrukturierung)				Kommune Bilanz (nach Umstrukturierung)			
Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
Finanzanlagevermögen		Eigenkapital		Finanzanlagevermögen		Eigenkapital	
Unternehmen A*	50	Allgemeine Rücklage	100	Holding NEU*		Allgemeine Rücklage (RL)	100
Unternehmen B*	50			<sup>1)</sup> nachträgliche AHK aus dem Abgang Unternehmen A	50	Direkte RL-Verrechnung oder	
				<sup>1)</sup> nachträgliche AHK aus dem Abgang Unternehmen B	50	<sup>2)</sup> Differenzbetrag als	
				<sup>2)</sup> Differenzbetrag	100	Ergebniswirksamer Gewinn	100
					200		
				Unternehmen A	50		
				<sup>1)</sup> Abgang Unternehmen A	-50		
					0		
				Unternehmen B	50		
				<sup>1)</sup> Abgang Unternehmen B	-50		
					0		
	100		100		200		200
<b>Annahmen:</b>				<b>Annahmen:</b>			
* Der Beteiligungsbuchwert der Unternehmen A und B beträgt vor der Umstrukturierung jeweils 50.				* Der Unternehmenswert für das Unternehmen A und B beträgt unter Berücksichtigung der Zielstruktur auf Basis einer Unternehmensbewertung jeweils 100; Gründungskosten für die Holding NEU bleiben außer Betracht.			
				<sup>1)</sup> Die Kommune legt die beiden Unternehmen mit ihrem Wert von jeweils 100 in die Holding NEU ein. Die nachträglichen AHK umfassen die Restbuchwerte der Unternehmen A und B in Höhe von jeweils 50.			
				<sup>2)</sup> Die Kommune legt die beiden Unternehmen mit ihrem Wert von jeweils 100 in die Holding NEU ein. Die nachträglichen AHK umfassen auch den Differenzbetrag zu dem Verkehrswert. Die ergebniswirksame Behandlung des Differenzbetrages in Höhe von 100 (Verkehrswert 200 ./ Restbuchwerte 100) ist umstritten.			

bb) Kein Anschaffungsvorgang durch Sacheinlage (alter-native und enge Sichtweise)

Kommune Bilanz (vor Umstrukturierung)				Kommune Bilanz (nach Umstrukturierung)			
Aktiva		Passiva		Aktiva		Passiva	
Finanzanlagevermögen		Eigenkapital		Finanzanlagevermögen		Eigenkapital	
Unternehmen A*	50	Allgemeine Rücklage	100	2) <sup>1)</sup> Differenzbetrag	200	Allgemeine Rücklage (RL)	100
Unternehmen B*	50				200	Direkte RL-Verrechnung oder (ggf. saldiert)	
				Unternehmen A	50	<sup>1)</sup> Abgang als	
				<sup>1)</sup> Abgang Unternehmen A	-50	Ergebniswirksamer Verlust	
					0	- Unternehmen A	-50
						- Unternehmen B	-50
				Unternehmen B	50	<sup>2)</sup> Differenzbetrag als	
				<sup>1)</sup> Abgang Unternehmen B	-50	Ergebniswirksamer Gewinn	200
					0		
	100		100		200		200
<b>Annahmen:</b>				<b>Annahmen:</b>			
* Der Beteiligungsbuchwert der Unternehmen A und B beträgt vor der Umstrukturierung jeweils 50				* Der Unternehmenswert für das Unternehmen A und B beträgt unter Berücksichtigung der Zielstruktur auf Basis einer Unternehmensbewertung jeweils 100; Gründungskosten für die Holding NEU bleiben außer Betracht.			
				1) Die Abgänge umfassen die Restbuchwerte der Unternehmen A und B in Höhe von jeweils 50 und sind ergebniswirksam zu erfassen.			
				2) Die Kommune legt die beiden Unternehmen mit ihrem Wert von jeweils 100 in die Holding NEU ein. Die ergebniswirksame Behandlung des Differenzbetrages in Höhe von 200 (= Verkehrswert 200) ist umstritten.			

c) Ergebniswirksame Behandlung von Veräußerungsgewinnen („Kauf“) und Differenzbeträgen („Sacheinlage“)

Umstritten ist, wie ein Veräußerungsgewinn im Falle einer Kauftransaktion bzw. wie der Differenzbetrag im Falle einer Sacheinlage (bzw. korrespondierend auch der Abgang als ergebniswirksamer Verlust) im kommunalen Jahresabschluss zu berücksichtigen ist. Zu beachten ist hierbei ggf. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW, welcher vorsieht, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar (d. h. erfolgsneutral) mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW ist in seiner 1. Alternative nach dem Wortlaut („Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern“) nicht einschlägig, da die Kommune ja gerade annahmegemäß die grundsätzlichen Funktionalitäten der Unternehmen A und B weiter benötigt. Eine Wertveränderung von bilanzierten Finanzanlagen (2. Alternative) liegt unseres Erachtens bereits deshalb nicht vor, weil die beiden Finanzanlagen Unternehmen A und B durch die Sacheinlage nicht mehr existieren. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der möglichen handelsrechtlichen Erfassung als ergebniswirksamer Gewinn, scheint dies auch gemeinderechtlich

vertretbar zu sein und deckt sich auch mit dem neu eingeführten „Wirklichkeitsprinzip“ des § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW und der Abkehr vom Vorsichtsprinzip (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO a. F.).

Fazit

Eine Stärkung des kommunalen Eigenkapitals kann durch die Realisierung von konzerninternen Veräußerungsgewinnen und transaktionsbedingten Differenzbeträgen im kommunalen Jahresabschluss erreicht werden, wenn das Zusammenfallen von häufig aus der Zeit der kommunalen Eröffnungsbilanz herrührenden niedrigen Unternehmenswerten und zukünftigen Synergiepotenzialen sinnvoll miteinander kombiniert wird. Nicht ausgeschlossen sind hierbei auch eine ergebniswirksame Realisierung ebendieser Veräußerungsgewinne und transaktionsbedingte Differenzbeträge.

Darüber hinaus können sich positive Effekte in Abhängigkeit von der gewählten Vorgehensweise auf die Kreditermächtigung der Kommune einstellen. Insgesamt sind aufgrund gemeinderechtlicher Restriktionen bei Umstrukturierungsvorgängen etwaige Zustimmungsvorbehalte der jeweiligen Kommunalaufsicht zu beachten. Ferner kann im Einzelfall gegebenenfalls eine beihilfenrechtliche Würdigung durchzuführen sein. Die hier explizit für Nordrhein-Westfalen und zum Teil mangels eigenständiger gemeinderechtlicher Regelungen dargestellte

Vorgehensweise unter notwendigem und zulässigem Rückgriff auf das Handelsrecht dürfte sich unseres Erachtens auch auf andere Bundesländer unter Berücksichtigung der jeweiligen dort zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben übertragen lassen.

---

#### **Ihre Ansprechpartner**

**WP Dipl.-Kfm. Thomas Semelka**

Tel.: +49 211 5235-176

thomas.semelka@es-treuberater.de

**WP StB Marco Fuchs**

Tel.: +49 211 5235-123

marco.fuchs@es-treuberater.de

## In eigener Sache

### **WP StB Nils Hartmann seit dem 1. Januar 2020 Gesellschafter der EversheimStuible Treuberater GmbH**

**Wir freuen uns, einen langjährigen Mitarbeiter als neuen geschäftsführenden Gesellschafter gewonnen zu haben.**

ES: Herr Hartmann, Sie haben zum 01.01.2020 Gesellschaftsanteile an der EversheimStuible Treuberater GmbH erworben. Dies spiegelt eine hohe gegenseitige Wertschätzung und ein enormes Vertrauen aller Beteiligten wider. Gerne möchten wir Sie unseren Leserinnen und Lesern bekannt machen. Stellen Sie sich doch bitte zunächst kurz vor.

NH: Mein Name ist Nils Hartmann, ich bin 46 Jahre alt und lebe seit gut 20 Jahren in Stuttgart. Nach meinem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Münster/Westfalen und ersten Berufsjahren in der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterbranche wurde ich im Jahre 2002 zum Steuerberater und im Jahre 2006 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Seit mehr als sieben Jahren – also seit 2013 – bin ich nun bereits für EversheimStuible tätig. Als Abteilungsleiter und Prokurist habe ich vor allem Jahresabschlussprüfungen verantwortlich geleitet und mich darüber hinaus auch in die Steuerberatung sowie in Revisionsprojekte eingebracht. Die fachlichen Herausforderungen von Ver- und Entsorgungsunternehmen, aber auch von Stiftungen sind mir ebenfalls bekannt. Seit dem 01.01.2020 habe ich nun als geschäftsführender Gesellschafter noch mehr Verantwortung übernommen.

ES: Der Schritt in eine unternehmerische Beteiligung muss wohl überlegt sein. Was hat Sie zu dieser weitreichenden Entscheidung bewogen?

NH: Nun, zunächst einmal kam es ja dabei nicht alleine auf mich an. Vielmehr soll es auf beiden Seiten passen. Insofern war ich schon davon angetan, wie viel Wertschätzung und Vertrauen mir die anderen Gesellschafter entgegengebracht haben. Von ihrem Angebot war ich dann schnell überzeugt, denn ich konnte mich dadurch an einem gesunden Unternehmen mit einer langen Tradition beteiligen. Wir können unsere Mandanten mit unserem ganzheitlichen Betreuungsansatz, dem breiten Dienstleistungsspektrum und den kurzen Entscheidungswegen in besonderer Weise unterstützen. Unsere Mandanten sind überwiegend mittelständisch geprägt; auch wir als ES Unternehmensgruppe sind mittelständisch strukturiert. Daher denke ich, dass wir ähnlich denken und handeln wie unsere Mandanten: das ist für mich der besondere Reiz an EversheimStuible.

ES: Herr Hartmann, ist es eigentlich bei EversheimStuible üblich, dass Gesellschafter aus den eigenen Reihen gewonnen werden können?

NH: Der überwiegende Teil der Gesellschafter war tatsächlich vorher langjährig bei EversheimStuible tätig. Selbstverständlich kann auch der „externe“ Weg erfolgsversprechend sein. Ich denke, die gute Mischung macht's. Aber es zeigt doch, dass wir unseren Kolleginnen und Kollegen Entwicklungspotenzial bis hin zum Gesellschafter anbieten können.



ES: Zum Abschluss: Welche Ziele haben Sie sich als geschäftsführender Gesellschafter gesetzt?

NH: Gerade die kollegiale Zusammenarbeit im Team empfinde ich als sehr angenehm und zielführend. Ebenso sehe ich die kurzen Entscheidungswege als erheblichen Vorteil. Diese Basis möchte ich weiter fördern, denn der ständige Wandel in der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterbranche stellt uns immer wieder vor neue Herausforderungen, die wir nur gemeinsam meistern können. Ich werde mich vor allem in die fortschreitende Digitalisierung und in die zunehmend computergestützte analytische Prüfung mit statistischen Verfahren einbringen. Ich bin davon überzeugt, dass uns die optimale Betreuung unserer Mandanten gerade durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der ES Unternehmensgruppe – also zwischen ES, Infoplan, IBK und ES Rechtsanwaltsgesellschaft – auch in der Zukunft gelingen wird.

ES: Vielen Dank für das Gespräch. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Herrn Hartmann erreichen Sie ab sofort unter:



**WP StB Nils Hartmann**

Tel.: +49 711 993 40-25

[nilshartmann@es-treuberater.de](mailto:nilshartmann@es-treuberater.de)

## Neue Mitarbeiterin



Frau Franziska Bauer verstärkt seit dem 1. September 2020 unsere Unternehmensgruppe in der Berichtsabteilung und im Sekretariat am Standort Düsseldorf.

# Impressum

## EversheimStuible Unternehmensgruppe

**ES**

### Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6  
40547 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5235-01  
Telefax +49 211 5235-100  
E-Mail [duesseldorf@es-treuberater.de](mailto:duesseldorf@es-treuberater.de)

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**INFOPLAN** Gesellschaft für  
Wirtschaftsberatung mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1  
70176 Stuttgart  
Telefon +49 711 99340-0  
Telefax +49 711 99340-40  
E-Mail [stuttgart@es-treuberater.de](mailto:stuttgart@es-treuberater.de)

**IBK.** Ingenieur- und Unternehmensberatung  
für Versorgungswirtschaft GmbH

**ES**

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stand: September 2020  
EversheimStuible Unternehmensgruppe

#### Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

**ES**